



E.G.H.

**ELEKTRO-
GENOSSENSCHAFT
HÜNENBERG**

Strom
Solarstrom
Beratung
Service

Statuten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	4
II. Mitgliedschaft	4
III. Organe der Genossenschaft	6
IV. Finanzielle Bestimmungen	9
V. Haftbarkeit	9
VI. Streitigkeiten	10
VII. Statutenrevision	10
VIII. Auflösung und Liquidation	10
IX. Bekanntmachungen	11
X. Reglemente	11
XI. Schlussbestimmungen	11
Beitrittserklärung	13

Statuten der EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg besteht mit Sitz in Hünenberg auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die möglichst vorteilhafte Beschaffung elektrischer Energie für alle Verwendungsarten und die Abgabe derselben an die Genossenschafter und Genossenschafterinnen (nachfolgend Genossenschafter genannt), sowie an die Kunden gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Reglementen. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen durch die Erstellung und den Unterhalt einer zweckmässigen Verteilungsanlage und eigener Produktionsanlagen. Sie kann sich auch an Verteilungs- und Produktions-Anlagen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann jeder Grundeigentümer werden, wenn er im Verteilnetz Hünenberg für das betreffende Objekt elektrische Energie bezieht und sein Domizil auf dieses betreffende Objekt lautet.

Art. 4

Verkauft ein Genossenschafter sein Grundeigentum, so kann er Mitglied bleiben, wenn er Strombezüger der EGH bleibt und innert Jahresfrist ein schriftliches Begehren an den Vorstand einreicht. Der neue Grundeigentümer wird nicht automatisch Genossenschafter.

Art. 5

Ein erbberechtigter Käufer des unter Art. 4 beschriebenen Verkaufs muss als Mitglied anerkannt werden, wenn er Strombezüger der EGH wird und innert Jahresfrist ein schriftliches Begehren an den Vorstand einreicht.

Art. 6

Zum Beitritt bedarf es eines schriftlichen Gesuches. Die Generalversammlung vollzieht die Aufnahme.

Ausnahme: Für die unter Art. 4 und Art. 5 beschriebenen Fälle ist der Vorstand zuständig.

Art. 7

Mit dem Eintritt anerkennt jeder Genossenschafter die Statuten und Reglemente der Genossenschaft als verbindlich.

Wer aufgenommen wird, hat ein Eintrittsgeld von CHF 500.– zu entrichten (Ausnahme: Art. 4 und Art. 5).

Art. 8

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Statuten und Reglemente der Genossenschaft und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie zur allseitigen Wahrung der Interessen der Genossenschaft.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt.
Ein solcher ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- durch Ausschliessung.
Eine solche kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich schwere Fälle von Verletzung der Statuten und Reglemente.
- infolge Wegfallens der für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen (Art. 3 – 5).

- durch Tod.
Die Erben oder einer unter mehreren Erben muss, sofern sie innert Jahresfrist ein schriftliches Begehren einreichen und die Bedingungen gemäss Art. 3 zutreffen, an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden. Ein Eintrittsgeld ist in diesem Falle nicht zu bezahlen.

Art. 10

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Genossschafter jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, auf das Eintrittsgeld und auf eine Abfindung.

III. Organe der Genossenschaft

Art. 11

Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal, spätestens im April, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn der zehnte Teil der Genosschafter die Einberufung verlangt.

Die Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreffen schriftlich eingeladen werden. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, kann rechtsgültig kein Beschluss gefasst werden. Anträge zuhanden einer Generalversammlung sind bis Ende Januar des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Annahme und Abänderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden

Art. 14

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Der Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder ein Familienmitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

Die Generalversammlung stimmt in der Regel offen ab; $\frac{1}{5}$ der anwesenden Genossenschafter kann indessen jederzeit das geheime Verfahren verlangen.

Wahlen und Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Statuten nicht zwingend anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen vorgenommen.

Wird das absolute Mehr bei Wahlen nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Die anderen Ämter bestellt der Vorstand selbst.

Art. 17

Der Vorstand überwacht die laufenden Geschäfte der Genossenschaft und trifft die erforderlichen Entscheide.

Art. 18

Dem Vorstand fallen folgende Befugnisse zu:

- Einberufung der Generalversammlung und Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse
- Wahl eines Geschäftsführers
- Wahl eines Werkmeisters und übrige Personalentscheidungen in Absprache mit dem Geschäftsführer
- Zuteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes (Ausnahme: Präsident)
- Wahl der Schiedsrichter für allfällige Schiedsverfahren
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die durch Statuten, Reglemente oder Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere Festsetzung von Tarifen und Gebühren
- der Vorstand hat einen freien Kredit von CHF 250 000.– pro Fall
- Festsetzung der Besoldungen

Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 19

Die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten des Vorstandes, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Geschäftsführers, des Werkmeisters und der weiteren Mitarbeiter der EGH sind in entsprechenden Pflichtenheften festgehalten. Diese werden durch den Vorstand nach Bedarf überarbeitet.

Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Genossenschaft nach aussen und zeichnen kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Jahr. Die Revisionsstelle muss den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 genügen. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Art. 21

Die Revisionsstelle erfüllt die Aufgaben gemäss den Vorschriften des Aktienrechtes. Der Revisionsstelle sind alle für die Prüfung nötigen Akten vorzulegen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 22

Der Betrieb ist nach kaufmännischen Regeln und Prinzipien zu führen.

Art. 23

Vom Reinertrag muss jährlich mindestens ein Zwanzigstel dem Reservefonds zugewiesen werden (Art. 860 OR). Mit dem Rest können, im Verhältnis des Stromverbrauchs, Rückvergütungen gemacht werden. Der Maximalbetrag beträgt CHF 1200.– pro Jahr und Mitglied. Bei ausserordentlichem Geschäftsgang können allfällige Pauschalvergütungen an die Genossenschafter ausbezahlt werden.

V. Haftbarkeit

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie ihr Vermögen. Reicht dieses nicht aus, so haften die Genossenschafter persönlich bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 (Art. 870 OR).

VI. Streitigkeiten

Art. 25

Über allfällige Streitigkeiten, die über die Auslegung der Statuten, der AGB und der Reglemente unter den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehen sollten, entscheidet endgültig der Vorstand.

Art. 26

Sollten zwischen Genossenschaftsorganen und einzelnen Mitgliedern oder zwischen den Organen unter sich Streitigkeiten entstehen über die Auslegung der Statuten und Reglemente, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht, in das jede Partei einen Vertreter delegiert. Diese Vertreter bestimmen einen Obmann; können sie sich über die Person innert 30 Tagen nicht einigen, so steht die Wahl dem Kantonsgerichtspräsidenten in Zug zu.

VII. Statutenrevision

Art. 27

Für die Durchführung einer Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter erforderlich.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 28

Die Auflösung der Genossenschaft kann, ausser den für die Auflösung im Gesetz genannten Fällen, nur beschlossen werden, wenn sich an einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung $\frac{4}{5}$ sämtlicher anwesenden Genossenschafter dafür aussprechen.

Art. 29

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 30

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird zu gleichen Teilen unter die Mitglieder verteilt.

IX. Bekanntmachungen

Art. 31

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsblatt des Kantons Zug, soweit nicht von Gesetz wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgesehen ist. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkular.

X. Reglemente

Art. 32

Über die Abgabe elektrischer Energie an die Genossenschafter und Kunden werden vom Vorstand besondere AGB und Reglemente erlassen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 33

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. April 2011 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statutenbestimmungen.

6331 Hünenberg, 1. April 2011

EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg

Der Präsident: Werner Gretener

Der Aktuar: Ernst Hürlimann

Beitrittserklärung

Ich erkläre, gestützt auf die Statuten vom 1. April 2011, den Beitritt zur

EGH

Elektro-Genossenschaft Hünenberg

Meine Pflichten und Rechte sind mir bekannt, insbesondere Art. 24 Haftbarkeit der Statuten.

6331 Hünenberg, _____

Eigenhändige Unterschrift:

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Bürgerort: _____

Beruf: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankkonto (IBAN): _____

Bankname: _____

Bankadresse: _____



Die EGH fördert und nutzt die Sonnenkraft